

## **Ordnung über die Erhebung von privaten Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath**

**(Beschluss der VHS-Verbandsversammlung 27.08.1984)**

in der geänderten Fassung vom 30. Oktober 1991, 01. August 1993, 01. August 1994, 01. August 1996, 01. August 1997, 01. Januar 1999, 01. August 2000, 01. August 2002, 01. August 2003, 01. August 2005 und 01. August 2006 (Beschluss der VHS-Verbandsversammlung vom 14. Oktober 1991, 28. Juni 1993, 21. April 1994, 02. Oktober 1995, 30. Juni 1997, 08. Juni 1998, 21. Juni 2000, 19. November 2001, 2. Juni 2003, 20. Juni 2005 und 12. Juni 2006)

### **§ 1**

#### **Entgeltspflicht**

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Zahlungspflichtige**

1. Mit Anmeldung entsteht die Pflicht des Teilnehmers zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

### **§ 3**

#### **Höhe der Entgelte**

1. Für die Anmeldungen zu den Veranstaltungen und zu den Veranstaltungen des Sonderprogramms mit mindestens 6 Unterrichtsstunden wird von jeder Teilnehmerin/ jedem Teilnehmer eine Verwaltungspauschale in Höhe von 6,00 EURO je Veranstaltung erhoben.
2. Im Übrigen betragen die Entgelte:
  - 2.1 bei Weiterbildungsveranstaltungen  
des Grundangebotes 2,15 EURO je  
Unterrichtsstunde

- 2.2 bei Lehrgangsveranstaltungen oberhalb des Grundangebotes und bei besonders kostenintensiven Lehrveranstaltungen kann das Entgelt je Unterrichtsstunde bis auf das Vierfache des Entgeltes nach Absatz 2.1 festgesetzt werden
- 2.3 bei Veranstaltungen zur nachträglichen Erlangung von Schulabschlüssen (Ausnahme Telekolleg, Auftragsmaßnahmen und durch Drittmittel finanzierte Maßnahmen) pauschal 35,00 EURO Trimester/  
23,00 EURO Semester
- 2.4 Das Entgelt für die gesamte Veranstaltung muss in der Regel auch bei späterem Eintritt entrichtet werden.
- 2.5 Die Entgelte sind auf volle EURO aufzurunden.
3. Die voraussichtlichen Kosten der bei einer Veranstaltung verbrauchten Materialien werden auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt. Im Übrigen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Aufwand für Unterrichts- und Lehrmaterial selbst zu tragen. Erfordert eine Veranstaltung besondere Aufwendungen (z. B. Fachraumausstattung, Lehr- und Unterrichtsmittel, Raummiete etc.) wird ein durch diesen Aufwand bedingter Nutzungsbeitrag erhoben.
4. Das Entgelt für Exkursionen wird von der Volkshochschule jeweils so berechnet, dass mindestens die durch die Veranstaltung entstehenden Kosten gedeckt sind.
5. Das Entgelt für Sonderveranstaltungen wird nach der festgestellten Teilnehmerzahl so berechnet, dass mindestens die entstehenden Kosten gedeckt sind.
6. Für die im VHS-Programm angebotenen Studienreisen und Studienfahrten treten die kenntlich gemachten Reiseunternehmer als Veranstalter auf. Es gelten deren "Allgemeine Reisebedingungen". Die Volkshochschule übernimmt keine Haftung.

#### § 4

##### **Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten**

1. In der Regel wird kein Entgelt erhoben für die Teilnahme an
  1. Vorträgen, Podiums- und Forumsveranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung,
  2. Veranstaltungen im Rahmen der Bildungswerbung und der Bildungsinformation,

3. Kursen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen im Bereich der Zielgruppenarbeit, die sich an bildungs-, sozial- oder gesellschaftspolitisch besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen richtet.
2. Die Entscheidung über die Zuordnung von Kursen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen im Bereich der Zielgruppenarbeit zu Abs. 1 Nr. 3 trifft die Leiterin/ der Leiter der Volkshochschule.
3. Das Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2.1 - 2.3 mit Ausnahme der Sonderveranstaltungen wird um 50 % ermäßigt bzw. beträgt jedoch mindestens 1,45 EURO je Unterrichtsstunde, wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer bei der Anmeldung nachweist dass sie/ er
  - Jugendliche/ Jugendlicher (15 - 18 Jahre)
  - Studentin/ Student (bis 27 Jahre)
  - Auszubildende/ Auszubildender
  - Empfängerin/ Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe
  - Empfängerin/ Empfänger von Sozialhilfe
  - zum Grundwehrdienst einberufener Bundeswehrsoldat oder Ersatzdienstleistender ist.
4. Darüber hinaus kann die Leiterin/ der Leiter der Volkshochschule auf Antrag solchen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, Entgeltbefreiung oder Entgeltermäßigung gewähren.

## § 5

### Fälligkeit

1. Das Entgelt wird mit der Anmeldung fällig.

## § 6

### Erstattungen

1. Bei dem Ausfall einer Veranstaltung werden gezahlte Entgelte erstattet. Bei Verlegung oder Abänderung einer Veranstaltung kann auf Antrag das gezahlte Entgelt ganz oder - falls sich diese Notwendigkeit im Laufe der Veranstaltung ergibt - anteilmäßig erstattet werden.
2. Jede Teilnehmerin/ jeder Teilnehmer ist berechtigt, vierzehn Tage vor Beginn der Veranstaltung von der Teilnahme auf Antrag zurückzutreten. Das gezahlte Entgelt wird unter Einbehaltung der Verwaltungspauschale erstattet.

3. Bei Sonderveranstaltungen ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Es kann ein Ersatzteilnehmer gestellt werden.
4. Bei Abmeldung von einer Exkursion vor dem im Programmheft angekündigten Abmeldetermin wird das gezahlte Entgelt unter Einbehaltung der Verwaltungspauschale erstattet. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Erstattung ausgeschlossen. Es kann jedoch eine Ersatzteilnehmerin/ ein Ersatzteilnehmer gestellt werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.